

Düsseldorf, 21. September 2021

Herrn Landtagspräsident
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4321**

Alle Abg

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14700**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

herzlich bedanken wir uns für die Möglichkeit, an der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. September 2021 teilzunehmen.

Mit unserer Teilnahme und der vorliegenden Stellungnahme möchten wir auf Herausforderungen aufmerksam machen, die die Träger der Privaten Gymnasien in Nordrhein-Westfalen seit langem besorgen und die sich im vorliegenden Haushaltsentwurf nicht niedergeschlagen haben.

1. Die Herausforderungen

Mit dem am 21. Juli 2018 vom Landtag verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde – beginnend zum Schuljahr 2019/2020 – die Leitentscheidung zur Umstellung aller öffentlichen Gymnasien vom achtjährigen (G8) auf den neunjährigen Bildungsgang (G9) getroffen. Neunzehn Prozent der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen sind in privater Trägerschaft. Nahezu sämtliche Ersatzschulträger vollzogen diese - vom breiten gesellschaftlichen Konsens getragene - Umstellung mit. Die Umstellung hat zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 ein zusätzlicher Jahrgang zu beschulen ist. Infolgedessen stellen sich für die Ersatzschulträger folgende Herausforderungen:

A. Auswirkung auf den Investitionsbedarf

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird es für den dann hinzugekommenen Jahrgang zusätzlicher Klassenräume bedürfen. Die ursprünglich durch die Umstellung auf G8 freigewordenen Klassenräume werden nämlich an vielen Schulen für den Ganztags- und Inklusionsmaßnahmen verwendet. Somit sind bauliche An- oder Umbaumaßnahmen notwendig, die rechtzeitig begonnen werden müssen und für die investiert werden muss. Übereinstimmend stellen die Träger fest, dass die dafür erforderlichen Gelder nicht zur Verfügung stehen. Dieser Investitionsbedarf wird unter dem Thema „Belastungsausgleich“ verhandelt.

B. Auswirkung auf den Lehrkräftebedarf

Mit der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang seit dem Schuljahr 2019/2020 ist eine andere Stundentafel verbunden, die ihrerseits Auswirkungen auf die Stellensituation an den Schulen hat. Zudem wechselt im Schuljahr 2023/24 der erste G9-Jahrgang in die 10. Klasse der Sekundarstufe I anstatt in die im Vergleich deutlich ressourcenintensivere gymnasiale Oberstufe. Die gymnasiale Oberstufe ist in diesem und in den beiden folgenden Schuljahren nur mit zwei Jahrgangsstufen besetzt. Dadurch sinkt der Lehrkräftebedarf stark. Zum Schuljahr 2026/27 werden an den G9-Gymnasien dagegen erstmals – anstatt acht Jahrgangsstufen – insgesamt neun Jahrgangsstufen zu beschulen sein, d.h. die gymnasiale Oberstufe umfasst dann wieder drei Jahrgangsstufen. Dies führt zu einem abrupten Anstieg des Lehrkräftebedarfs.

C. Planungsunsicherheiten

Die Umstellung von G8 zu G9 hat für die freien Träger bis zum heutigen Tag erhebliche Planungsunsicherheiten zur Folge. Seit drei Jahren, seit dem Schuljahr 2019/2020, nehmen sie Schülerinnen und Schüler auf, ohne sicher sein zu können, den dafür erforderlichen Raumbedarf decken zu können. Die Schülerzahl zu reduzieren würde bedeuten, bis zum Jahr 2026/2027 in einen aufwachsenden Stellenüberhang zu geraten.

Einige Ersatzschulträger erwägen, die Zügigkeit ihrer Schulen zu reduzieren, wenn das Land die finanzielle Verantwortung für die investiven Kosten für die Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang auch an Ersatzschulen nicht übernimmt. Andere Ersatzschulträger warnen, dass damit erhebliche finanzielle Risiken im Zusammenhang mit den Planstellen verbunden sind.

Es ist vor diesem Hintergrund ein dringendes Erfordernis, Planungssicherheit für die Träger herzustellen. Diese Erwartung der Ersatzschulträger wurde bereits sehr früh und sehr deutlich geäußert, etwa in der Stellungnahme zum 13. SchRÄG vom 26. April 2018, die auch auf die Verbändeanhörung vom Dezember 2017 verweist.

D. Belastungsausgleichsgesetz für die kommunalen Gymnasien im Jahr 2019

Mit dem Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9) vom 2. Juli 2019 hat der Landesgesetzgeber die Planungssicherheit für die kommunalen Gymnasien hergestellt.

Dabei ist zu beachten, dass die Auswirkungen auf die Stellensituation an den Gymnasien die kommunalen Träger nicht treffen. Das lehrende Personal ist Landespersonal, die kommunalen Träger stellen lediglich das nichtpädagogische Personal.

Daher waren im Belastungsausgleichsgesetz lediglich die Kostenfolgen auszugleichen, die die Kommunen tatsächlich treffen. Diese sind im Wesentlichen die Investitionskosten. Für die kommunalen Schulen steht ein Betrag in Höhe von 518 Mio Euro in Rede.

Gemessen am Anteil der freien Schulen an den Gymnasien in Nordrhein-Westfalen muss man für alle freien Gymnasien von einem erheblichen Investitionsvolumen ausgehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Belastungsausgleichsgesetz nicht auf die freien Schulen übertragen werden kann.

Die Konnexität verpflichtet das Land lediglich, die Kostenfolgen der Kommunen auszugleichen, nicht der freien Träger.

Zudem sind die Unterschiede in der Finanzierung kommunaler und freier Schulen zu beachten.

Allerdings ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Finanzierungssystematik für Ersatzschulen vorsieht, dass zusätzliche Sachausgaben für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben anerkannt werden können, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Daraus ergibt sich die eindringliche, mit pädagogischen Notwendigkeiten begründete Erwartung an das Land, die finanzielle Verantwortung für den Übergang zu G9 auch bei den freien Schulen zu übernehmen.

Sie speist sich auch aus dem Passus "Schulen in freier Trägerschaft" im Koalitionsvertrag 2017 - 2022 (S. 13), in dem es heißt: "[...] Daher werden wir hier eine angemessene Finanzierung sicherstellen. Auch verfolgen wir das Ziel, bei Landesprogrammen eine grundsätzlich wirkungsgleiche Übertragung auf Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten."

2. Der Sachstand

Aus den genannten Gründen haben die Ersatzschulträger in den vielfältigen Gesprächen auf Fach- und politischer Ebene ihre Erwartungen nachdrücklich artikuliert. Sie haben die Rechte der Kinder und Jugendlichen an Ersatzschulen, die Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen sind, in den Mittelpunkt gestellt. Sie haben die Planungssicherheit der Ersatzschulen betont, um der Kinder willen, die die Schulen besuchen. Sie haben damit den Versuch unternommen, das Land auf mögliche besondere pädagogische oder öffentliche Interessen hinzuweisen.

Gespräche mit den Fachleuten im Ministerium für Schule und Bildung führten am 9. Dezember 2019 zu einem ersten Doppelkopfbrief der kirchlichen Büros an die Ministerin. Er hatte die Frage zum Gegenstand, ob und wie das MSB vorhabe, die Regelungen des Belastungsausgleichsgesetzes auf die Freien Gymnasien zu übertragen.

Die Ministerin ließ am 17. Januar 2020 durch ihr Haus antworten. Zwar wurde das Erfordernis der Planungssicherheit der Träger anerkannt, de facto aber enthielt die Antwort eine Vertröstung auf die nächste Legislaturperiode.

In weiteren Gesprächen auf der Fachebene, zunächst nur mit dem MSB, später auch mit der Staatskanzlei fanden die Ersatzschulträger insofern Gehör, als ihrem Anliegen sowohl in der Sache wie in seiner Dringlichkeit Verständnis entgegengebracht wurde. Eine Planungssicherheit schaffende und insofern belastbare Zusage gab es aber nicht.

Auch Anfragen auf höchster politischer Ebene führten bislang nicht zum erwünschten Erfolg.

3. Die Bitte der Ersatzschulträger

Dabei verschärft sich mit jedem Schuljahr und jedem neu aufzunehmenden Jahrgang das Problem. Für einige Schulträger, insbesondere die kleineren, wird die Herausforderung als existenzgefährdend wahrgenommen.

Die betroffenen Ersatzschulträger haben Verständnis dafür, dass die gewünschte Zusage von haushaltspolitischen Vorentscheidungen bestimmt ist.

Sie können ihren pädagogischen Auftrag aber nur dann verantwortungsvoll wahrnehmen, wenn sie über die nötige Planungssicherheit verfügen.

Daher bitten wir mit Blick auf das Wohl der den Ersatzschulträgern anvertrauten Kinder darum, die erforderlichen haushalterischen Voraussetzungen nunmehr zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Ferdinand Claasen



Vera Nosek